

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 66=86 (1920)

Heft: 18

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung

Journal Militaire Suisse

Gazzetta Militare Svizzera

Organ der Schweizerischen Offiziersgesellschaft und des Schweizerischen Verwaltungsoffiziersvereins.
Herausgegeben vom Zentralvorstand der Schweizerischen Offiziersgesellschaft.

Organe de la Société Suisse des Officiers et de la Société des Officiers d'administration.
Publié par le comité central de la Société Suisse des Officiers.

Organo della Società Svizzera degli ufficiali e della Società Svizzera degli ufficiali d'amministrazione.
Pubblicata per cura del Comitato centrale della Società Svizzera degli ufficiali.

Redaktion: Major i. Gst. K. VonderMühll, Basel, Freiestraße 40.

Als Beilage erscheint alle 3 Monate: Schweizerische Vierteljahrs-Schrift für Kriegswissenschaft.

Redaktion: Oberst i. Gst. M. Feldmann, Bern.

Inhalt: Unsere Kavallerie. — Die zerstreute Ordnung. (Schluß.) —
Das Stehendschießen. — Eine wichtige Erfindung auf dem Gebiete der
Maschinengewehrwaffen. — Kriegsspielübungen.

Unsere Kavallerie.

(Von Oberstkorpskommandant E. Wildbolz).

Der neue Waffenchef der Kavallerie hat im Einverständnis mit dem Eidg. Militärdepartement „Grundlagen für die taktische Ausbildung der Kavallerie“ herausgegeben, welche als Vorläufer einer Neubearbeitung des Kavallerie-Reglementes von 1893 anzusehen sind. Sie bilden ein Ganzes mit den im November 1917 erschienenen Direktiven für die „Instruktion des Fußgefechtes“ des gleichen Verfassers (in der Schweiz. Militärzeitung Nr. 47 vom 24. November 1917 bereits kurz besprochen).

Beide Erlasse atmen den Geist jener Vorschriften von 1893, welche für unsere Heereserziehung bahnbrechend waren, aber sie führen nun die Modernisierung unserer Milizreiterei konsequent durch.

Alle diejenigen, welche unsere Milizreiterei in ihrem innersten Wesen kennen, und welche Gelegenheit hatten, sie während des Grenzdienstes unter der Beleuchtung des Weltkrieges zu beobachten, sind mehr denn je davon überzeugt, daß wir in ihr eine Truppe von ganz hervorragendem Werte besitzen.

Sie wurzelt tief in unserer völkischen, durch Boden, Klima und Geschichte bedingten Eigenart und ist ihr trefflich angepaßt; nirgends in der Welt findet sich etwas ähnliches.

Man denke zurück an jene gar nicht so ferne Zeit, wo diese Waffe der Gegenstand allgemeines Spottes war, weil Niemand und sie selbst nicht wußte, was sie sollte und wollte. — Heute ist unsere Milizreiterei auch außerhalb unserer Landesgrenzen geachtet, und mancher große Staat mag im Stillen uns um diese Truppe und den ihr innewohnenden Geist und ihre Kraft beneiden. —